



Inhalt

Wissenswertes.....	2
eVergabe – X-Vergabe: Lösungen aus Bietersicht überfällig!	2
Günstigster Bieter wegen Papierangebot ausgeschlossen	2
Recht	3
Referenzen – was ist „vergleichbar“?	3
Bedarfs-/Eventual- oder Alternativ-Wahlposition?	4
Kein Ausschluss wegen Schlechterfüllung	4
International	5
Aus der EU.....	5
Vergaberecht: EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren ein	5
EU Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und deren Evaluierung	6
Konsultation zum Entwurf einer neuen Durchführungsverordnung zu Standardformularen	6
Freihandelsabkommen EU-Japan – Erläuternde Merkblätter veröffentlicht	6
Aus den Bundesländern.....	6
Mecklenburg-Vorpommern: Einführung der UVgO und Wertgrenzen	6
Schleswig-Holstein: Vergabegesetz Schleswig-Holstein beschlossen.....	7
Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung in der Anhörung.....	8
Veranstaltungen	8



Wissenswertes

eVergabe – X-Vergabe: Lösungen aus Bietersicht überfällig!

Seit dem 18.10.2018 müssen Auftraggeber bei EU-weiten Ausschreibungen gewährleisten, dass Angebote elektronisch angenommen werden können. Diese Pflicht wird erfüllt, indem ein Vertrag mit einem der folgenden Anbieter von Vergabesystemen abgeschlossen wird:

www.ai-ag.de

www.aumass.de/

www.bi-medien.de

<https://www.bpv-consult.de/expertise/pm> (spezialisiert auf ÖPNV)

www.deutsche-evergabe.de

www.dtv.de

www.subreport-elvis.de

www.vergabe.rib.de

<http://de.vortal.biz/e-vergabeplattform>

Aus Bietersicht problematisch ist, dass die Verschiedenartigkeit der Vergabesysteme eine Überforderung darstellen könnte, so dass der vergaberechtliche Grundsatz, möglichst geringe Hürden zum Markt der öffentlichen Beschaffung aufzubauen, ausgerechnet durch die Konkretisierungen der digitalen Abwicklung des Vergabeverfahrens verletzt wird: Die Hürden sind womöglich so hoch, dass das vom Auftraggeber genutzte Vergabesystem darüber entscheidet, ob ein Angebot für einen bestimmten Auftraggeber abgegeben wird.

Abhilfe schaffen sollte das Projekt X-Vergabe, an dessen Ziel eines sog. Multiplattformbieterclients noch gearbeitet wird: Dieses Softwaretool sollte ermöglichen, dass ein Bieter über sein „Lieblingsvergabesystem“ ein Angebot erstellt – der MPBC kommuniziert dann mit jedem anderen Vergabesystem, das die Konformitätsprüfung für X-Vergabe durchlaufen hat. Seit über 10 Jahren lässt diese Lösung auf sich warten, nun hat das zuständige Beschaffungsamt beim Bundesministerium des Inneren einen externen Berater beauftragt, um beim Voranbringen des Themas zu unterstützen.

Eine Lösung ist überfällig, denn in den ersten Bundesländern werden auch im Baubereich nur noch elektronische Angebote akzeptiert. Der Liefer- und Dienstleistungsbereich war hier schon früher „voll digital“ unterwegs – die Problematik aber ist dieselbe.

Die Situation scheint in einigen Bundesländern drastischer zu sein als in anderen Bundesländern. In Hamburg beispielsweise sind derzeit sechs der o.g. Anbieter über verschiedene Auftraggeber aktiv.

Wünschenswert wäre nun, auf allen Ebenen zur X-Vergabe-Lösung beizutragen: Insbesondere die Anbieter der Vergabesysteme sollten gefragt und dazu angehalten werden, beim Beschaffungsamt die Konformitätsprüfung des seit 2015 vom IT-Planungsrat definierten X-Vergabe-Standards zu durchlaufen.

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Rönnau

Auftragsberatungsstelle Hamburg

Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Mail: andreas.roennau@hwk-hamburg.de

Günstigster Bieter wegen Papierangebot ausgeschlossen

In Worms wird die Sanierung der Nibelungen-Realschule teurer als geplant. Weil der günstigste Bieter sein Angebot per Post abgegeben hat, musste er vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Sanierungskosten der Nibelungen-Schule belaufen sich auf insgesamt 13,5 Millionen Euro, daher wurde das Los für Dachdeckerarbeiten europaweit ausgeschrieben. Seit 18. Oktober 2018 müssen Angebote für EU-Verfahren zwingend elektronisch abgegeben werden.

Den neuen technischen Herausforderungen sind viele Handwerksbetriebe offenbar noch nicht gewachsen. In Worms gingen insgesamt acht Angebote ein, doch lediglich zwei Unternehmen haben ihr Angebot wie vorgeschrieben in elektronischer Form eingereicht. Sechs Angebote lagen nur in schriftlicher Form vor und wurden daher nicht berücksichtigt. Darunter auch der günstigste Bieter. Besonders bitter für die Stadt Worms: Der Zuschlag geht an ein Unternehmen aus dem Hochsauerlandkreis, das um 123.000 Euro und somit 50 Prozent über dem günstigsten Angebot liegt.

Die Stadt Worms hat mit der Aufsichtsbehörde ADD die Möglichkeit geprüft, das Verfahren aufzuheben. Da das bezuschlagte Angebot aber nur um knapp 37.000 Euro über der Schätzung der Verwaltung gelegen habe, sei dies nicht möglich gewesen, so OB Michael Kissel. Darüber hinaus hätte die erneute Ausschreibung einen erheblichen Zeitverlust verursacht.

Praxistipps:

- **Bieter** sollten sich mit den Anforderungen der elektronischen Vergabe vertraut machen. Bei Bauaufträgen ab 5,5 Millionen Gesamtvolumen sowie Liefer- und Dienstleistungen ab 13,5 Millionen Euro werden ausschließlich digitale Angebote zugelassen. Schulungen zur eVergabe werden auch von den Auftragsberatungsstellen angeboten.
- **Auftraggeber** sollten ihren Bieterpool frühzeitig über die neuen Anforderungen informieren und ggf. Schulungen anbieten. Darüber hinaus sollten Vergabestellen umgehend reagieren, wenn Angebote in Papierform eingehen und die Bieter auf den drohenden Ausschluss vom Verfahren hinweisen.
- Die Möglichkeit einer Aufhebung muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Öffentliche Auftraggeber dürfen auf ein unwirtschaftliches Angebot keinen Zuschlag erteilen. Vorliegend konnte der ÖAG eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gar nicht erst vornehmen und war gezwungen, auf ein über der Kostenschätzung liegendes Angebot den Zuschlag zu erteilen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Vergaberechts. Sechs von acht Bietern hatten in Papierform abgegeben und mussten ausgeschlossen werden. Dadurch war der Wettbewerb verfälscht und intransparent.

Quelle: Wormser Zeitung vom 09.02.2019



Recht

Referenzen – was ist „vergleichbar“?

Verlangen ÖAG nach Referenzen, heißt dies nicht, dass diese mit dem ausgeschriebenen Auftrag identisch sein müssen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Entsorgungsdienstleistungen (Übernahme und Vergärung von Bioabfall aus der Biotonne) in einem EU-weiten Offenen Verfahren. Im Rahmen der Eignung forderte der ÖAG u. a. eine Liste der Referenzprojekte über ausgeführte "vergleichbare Leistungen" aus den letzten drei Jahren, jeweils mit Angabe des Leistungsumfangs (Mengen), des Leistungszeitraums sowie Auftraggeber und Ansprechpartner. Bieter B landete nach Wertung der Angebote auf dem zweiten Platz. B rügte dies mit der Begründung, dass der für den Zuschlag vorgesehene Mitbewerber keine Referenzen für vergleichbare Leistungen haben könne. Dieser betreibe lediglich eine Vergärungsanlage für nachwachsende Rohstoffe. Bioabfälle im Umfang des ausgeschriebenen Auftrags habe der Mitbewerber bislang nicht vergoren. Der Rüge wurde nicht abgeholfen, B stellte erfolglos einen Nachprüfungsantrag und legte darauf sofortige Beschwerde ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Öffentliche Aufträge sind an geeignete Unternehmer zu vergeben (§ 122 GWB). Der ÖAG bestimmt in einem Verfahren, welche Anforderungen an die Eignung er stellt und legt die Erklärungen/Nachweise, anhand derer er die Prüfung vornehmen will, entsprechend fest. Vorliegend forderte der ÖAG Referenzprojekte über ausgeführte "vergleichbare Leistungen". Danach genügt es, dass die Referenzleistung der ausgeschriebenen Leistung so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet.

Das Leistungsbild der herangezogenen Aufträge muss daher nicht mit dem ausgeschriebenen Auftrag identisch sein. Nach diesen Maßgaben ist der ÖAG im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes geblieben und hat die Vergleichbarkeit zu Recht bejaht. Er durfte davon ausgehen, dass sich das Vergärungsverfahren bei Grüngut wegen der möglichen Vermischung mit anderen Abfallarten nicht relevant von dem bei Bioabfall unterscheidet. Zudem besteht eine Vergleichbarkeit in Bezug auf Logistik und Transport. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der in den Referenzen genannten Abfallmengen ist zwar festzustellen, dass der reine Anteil von Bioabfall deutlich hinter den angebotenen Mengen zurückbleibt. Es wurde aber berücksichtigt, dass die Entsorgungsanlage des Mitbewerbers mit diesen Mengen nicht ausgelastet ist, sondern für deutlich höhere Mengen ausgerichtet und genehmigt ist. Kapazitätsprobleme sind damit nicht zu befürchten.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass den Öffentlichen Auftraggebern bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit von Referenzen ein weiter Spielraum zusteht. Dies ist vom Gesetzgeber auch so gewollt und erleichtert Bietern die Beteiligung an einem Verfahren. Je nach ausgeschriebener Leistung muss der ÖAG konkretisierendere Vorgaben festlegen, um eine „engere Vergleichbarkeit“ zu erreichen.

OLG München, Beschluss vom 27.7.2018 (Az.: Verg 2/18)

Bedarfs-/Eventual- oder Alternativ-/Wahlposition?

Die Unterscheidung der Begriffe ist schwierig. Genaue Kenntnisse darüber können von Bietern nicht verlangt werden. ÖAG müssen bei ihrer Anwendung auf Transparenz achten.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Umgestaltung eines zentralen Omnibusbahnhofs. In der Baubeschreibung hieß es: *"Bedarfspositionen sind im Leistungsverzeichnis nicht vorhanden."* Gleichzeitig wird als "Zulage" zu Wetterschutzdächern im Leistungsverzeichnis deren Ausbildung alternativ in Sichtbetonqualität "SB 4" oder dem höherwertigen "SB 1" ausgeschrieben. Diese beiden Positionen werden ausdrücklich als "Bedarfspositionen" bezeichnet. Nach Bekanntgabe des Wertungsergebnisses rügte Bieter B, dass der ÖAG das Angebot eines Wettbewerbers unter Berücksichtigung der "SB 1"-Qualität berücksichtigt habe. Wäre "SB 4" gewählt worden, hätte er das günstigste Angebot abgegeben. Es sei unklar gewesen, welche Leistung letztlich zum Zuge kommen werde.

Beschluss:

B erhält Recht: Die VK Bund entscheidet, dass die rechtliche Qualifizierung der Leistungspositionen für "SB 1" bzw. "SB 4" nicht eindeutig und transparent dargelegt wurde. Ein branchenkundiger objektiver Empfänger kann den Vergabeunterlagen nicht eindeutig entnehmen, um welche Art von Positionen es sich handelt.

Praxistipp:

Sogenannte "Bedarfs-" bzw. "Eventualpositionen" sind Leistungen, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie überhaupt zur Ausführung kommen sollen. Solche Positionen enthalten nur eine im Bedarfsfall erforderliche Leistung, über deren Ausführung erst nach Auftragserteilung und nicht bereits bei Erteilung des Zuschlags entschieden wird. Demgegenüber handelt es sich bei sog. "Alternativ-" bzw. "Wahlpositionen" um Leistungspositionen, bei denen sich der Auftraggeber noch nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung festgelegt hat, sondern mehrere Alternativen ausschreibt, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte eine Alternative für den Zuschlag auswählt. Da sich der Unterschied zwischen "Bedarfs-" bzw. "Eventualpositionen" und "Alternativ-" bzw. "Wahlpositionen" auf die Kalkulation der Angebote auswirken kann, gebieten es der Grundsatz der Transparenz und der Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung, dass der Öffentliche Auftraggeber den Bietern eindeutig mitteilt, was für Positionen er ausschreibt.

VK Bund Beschluss vom 23.2.2017 (Az.: VK 1-11/17)

Kein Ausschluss wegen Schlechterfüllung

Wurde nicht rechtzeitig (außerordentlich) gekündigt, kann ein Bieter nicht wegen einer erheblichen oder fortdauernd mangelhaften Erfüllung ausgeschlossen werden.

Sachverhalt:

Unternehmen U erfüllt zwei Sicherheitsdienstleistungsverträge für Bewachungsdienstleistungen in zwei Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge. Im Laufe der Ausführung der Verträge moniert der ÖAG AG mit Schreiben vom 22.01.2018 mehrere Verstöße gegen vertragliche Regelungen und kündigt die außerordentliche fristlose Kündigung für den Fall an, dass U erneut gegen die monierten Punkte verstoße. Unter anderem wird beanstandet, dass die bei einem Vorkommnis in der Silvesternacht eingesetzten Mitarbeiter über keine Sachkundeprüfung verfügten und dass ein Personalwechsel nicht gemeldet worden sei. Am 24.04.2018 nimmt der ÖAG unangekündigte Vorortkontrollen vor. Hierbei werden mehrere Mitarbeiter angetroffen, die angeben, für ein anderweitiges Sicherheitsunternehmen tätig zu sein. Dies nimmt der ÖAG zum Anlass, mit Schreiben vom 14.05.2018 die Verträge mit U fristlos zu kündigen. Die Rechtmäßigkeit dieser Kündigung wird in einem Zivilverfahren überprüft. An der zwischenzeitlich vorgenommenen Neuausschreibung in einem EU-weiten Offenen Verfahren beteiligt sich auch U. Der ÖAG schließt U wegen vorübergehender Schlechtleistung aus. U wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg: In einem Nachprüfungsverfahren muss weder auf eine rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte gewartet noch eine vollumfängliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung vorgenommen werden. Vielmehr hat die Kammer eine „Plausibilitätsprüfung im Schnelldurchlauf“ zu vollziehen. Vorliegend steht einer rechtmäßigen Kündigung der § 626 Abs. 2 BGB entgegen: Hieraus folgt, dass die Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen kann. Nachdem der ÖAG spätestens bei der Vorortprüfung am 24.04.2018 Kenntnis von erneuten Verstößen des Unternehmens erlangt hat, erfolgte die Kündigung außerhalb der Zweiwochenfrist.

Praxistipp:

Der relativ neu im Vergaberecht kodifizierte § 124 Abs. 1 Nr.7 GWB gibt in der Praxis Schwierigkeiten auf: Bei Dienstleistungsverträgen sind immer auch die Vorschriften des BGB zu beachten. Vorliegend wurde zudem versäumt, weitere Gründe vorzutragen, die einen Ausschluss rechtfertigen könnten (z.B. Schadenersatzansprüche).

VK Brandenburg, Beschluss vom 17.7.2108 (Az.: VK 11/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

Vergaberecht: EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren ein

Die Europäische Kommission hat am 24. Januar 2019 an Deutschland und 14 weitere Mitgliedstaaten ein Aufforderungsschreiben hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen verschickt. Gegenstand sind die Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU), die bis zum 18. April 2016 von den jeweiligen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen waren. Mittels des Aufforderungsschreibens wird ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Monate Zeit, um zu den Schreiben der Kommission Stellung zu nehmen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Gegenstand der Beanstandung des an Deutschland gerichteten Aufforderungsschreibens ist die Regelung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV. Danach wird bei Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen addiert. Die Regelung verstößt nach Ansicht der EU-Kommission gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU, die vorsieht, dass grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zu addieren ist. Dabei sei eine Regelung für Planungsleistungen, wie sie im deutschen Recht besteht, nicht in der Richtlinie vorgesehen.

Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen 27 Mitgliedsstaaten betrifft Verstöße der jeweiligen nationalen Vorschriften gegen die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und den entsprechenden Zugang zu Tätigkeiten. Obwohl der Dienstleistungssektor zwei Drittel der Wirtschaft in der EU ausmache, stünden dem Sektor laut Kommission immer noch Hindernisse bei der Ausschöpfung seines Potenzials entgegen. Die Kommission verweist dazu auch auf ihre im November 2017 veröffentlichte Mitteilung über den Binnenmarkt (EB 19/18). Zur Übersicht der Vertragsverletzungsverfahren im Januar 2019 gelangen Sie unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-19-462_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm)

Grundlegende Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren, wie beispielsweise zum Ablauf des Verfahrens, finden Sie unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-12-12_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-12_de.htm)

EU Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und deren Evaluierung

Die Kommission hatte am 07. Januar 2019 angekündigt, sieben Rechtsakte aus dem Bereich des Beihilferechts, die eigentlich Ende 2022 auslaufen, um zwei Jahre bis Ende 2024, zu verlängern. Diese betreffen u. a. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die De-minimis-Verordnung sowie die Leitlinien für Regionalbeihilfen. Diese 7 Rechtsakte und weitere Rechtsakte werden zudem im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung evaluiert. Die Evaluierung erfolgt in Form einer Eignungsprüfung, auf deren Grundlage bewertet werden soll, ob sie künftig weiter verlängert oder aktualisiert werden. Dabei wird untersucht, ob der regulatorische Rahmen seinen Zweck für den entsprechenden Politikbereich erfüllt. Ziel ist es, die Wirksamkeit, Effizienz, Stimmigkeit, Kohärenz, Relevanz und den europaweiten Mehrwert für spezifische Teile des Besitzstands der EU zu bewerten und aufgrund dessen eine bessere bzw. intelligentere Gesetzgebung zu fördern. Auch soll so übermäßiger Verwaltungsaufwand, Inkonsistenzen und veraltete Maßnahmen ermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der Kommission unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release IP-19-182_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-182_de.htm)

Konsultation zum Entwurf einer neuen Durchführungsverordnung zu Standardformularen

Am 11. Februar 2019 hat die EU-Kommission eine Konsultation zum Entwurf einer neuen Durchführungsverordnung zu Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge eröffnet, die bis zum 11. März 2019 andauert. Diese soll die VO 2015/1986 von 2015 ersetzen.

Zur Konsultation gelangen Sie unter: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-797630_en?ct=t\(GROWTH_dpa_I EU_COPY_01\)&mc_cid=78ea795bea&mc_eid=dc440207cd](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-797630_en?ct=t(GROWTH_dpa_I EU_COPY_01)&mc_cid=78ea795bea&mc_eid=dc440207cd)

Freihandelsabkommen EU-Japan – Erläuternde Merkblätter veröffentlicht

Über ein am 1. Februar 2019 in Kraft getretenes Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft hatten wir im Newsletter August 2018 berichtet. Die deutsche Zollverwaltung hat jetzt Merkblätter über das **Abkommen** und über den **registrierten Ausführer (Rex)** veröffentlicht. Zu den Merkblättern gelangen Sie unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2019/wup_freihandelsabkommen_eu_japan.html



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Einführung der UVgO und Wertgrenzen

Mit dem „Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V)“ vom 12. Dezember 2018 ist die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) seit dem 1. Januar 2019 nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben. Die UVgO ersetzt die bisher gültigen Regelungen des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A). Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung (VOL/B) ist auch weiterhin anzuwenden.

Vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift begonnene Vergabeverfahren, sind nach den zum Zeitpunkt der Einleitung der Verfahren geltenden Vergabebestimmungen fortzuführen.

Zugleich wurden die Wertgrenzen für die Erteilung eines Direktauftrags sowohl bei der Vergabe von Bauleistungen als auch bei der Vergabe von sonstigen Leistungen auf einen voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 5.000,00

€ (ohne USt.) angehoben. Die Beschaffung ist ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich.

Die Pflicht zu Durchführung einer Markterkundung in Direktvergabeverfahren sowohl nach der VOB als auch nach der UVgO entfällt jedoch nicht. Die gewohnheitsmäßige Beschaffung bei ausschließlich einem Unternehmen ist unzulässig. Zwischen den beauftragten Unternehmen ist zu wechseln.

Zur Durchführung der Markterkundung wird der Rückgriff auf allgemein zugängliche Auskünfte wie Internetrecherchen, E-Mail-Anfragen, telefonische Auskunftserteilung sowie Kataloge ausdrücklich gestattet. Die Durchführung der Markterkundung ist zu dokumentieren, ohne dass Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorgesehen sind.

Die Form der Dokumentation wird dabei nicht bestimmt. Eine vereinfachte Dokumentation in Form von Kopien, Telefonvermerken, Screenshots, E-Mail-Korrespondenz ist ausreichend.

Die übrigen Wertgrenzen wurden wie folgt bekannt gemacht:

Beschränkte Ausschreibungen sind seit dem 1. Januar 2019 für Bauleistungen zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000,00 € nicht übersteigt, soweit kein Ausnahmetatbestand nach der VOB/A vorliegt. Bei der Beschränkten Ausschreibung von sonstigen Leistungen nach der UVgO gilt ein voraussichtlicher Auftragswert von 100.000,00 €, soweit kein Ausnahmetatbestand nach der UVgO vorliegt.

Für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe von Bauleistungen, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A, darf ein voraussichtlicher Auftragswert von 200.000,00 € nicht überstiegen werden.

Die UVgO beinhaltet keine Regelungen zur Freihändigen Vergabe. An die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt nunmehr die in § 12 UVgO geregelte Verhandlungsvergabe. Eine Verhandlungsvergabe ist, soweit kein Ausnahmetatbestand der UVgO vorliegt, zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000,00 € nicht übersteigt.

Die Auftragswerte sind jeweils netto (ohne Umsatzsteuer) in Ansatz zu bringen.

Den vollständigen Erlass, welcher auch weitere als die o.a. Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe umfasst, haben wir auf unserer Homepage www.abst-mv.de unter Info / Recht, Gesetze und Erlasse, 3. Landesrecht von Mecklenburg-Vorpommern verlinkt.

Ihre Ansprechpartner:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsführer Lars Wiedemann
0385 61738117
wiedemann@abst-mv.de

Klaus Uwe Scheifler
Vorsitzender des ABST MV e. V.
0385 5103301
scheifler@schwerin.ihk.de

Schleswig-Holstein: Vergabegesetz Schleswig-Holstein beschlossen

Nach heftiger Diskussion wurde am 24.01.2019 das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) nach 2. Lesung im Landtag verabschiedet. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. April 2019 in Kraft treten und damit das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) ersetzen. Das VGSH ist (mit Ausnahme der Mindestlöhne) auf den Unterschwellenbereich beschränkt und gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB. Der vergaberechtliche Mindestlohn (9,99 €) sowie die repräsentativen Tariftlöhne im ÖPNV werden beibehalten. Mit dem neuen Gesetz liegt ein schlankes, anwenderfreundliches Gesetz vor, dass auf deklaratorische Bestimmungen sowie die **zwingende Vorgabe** von Nachhaltigkeitskriterien verzichtet und die Einhaltung ökologisch nachhaltiger und sozialer Faktoren auf den Einzelfall verlagert.

Die Vorgabe, dass bei Ausschreibungen im ersten Schritt grundsätzlich nur Eigenerklärungen bezüglich der Eignung gefordert werden dürfen, entlastet Unternehmen und Auftraggeber in gleicher Weise. Mit dem Beschluss ist der Weg zur Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in Schleswig-Holstein frei.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung in der Anhörung

Nachdem das Vergabegesetz Schleswig-Holstein beschlossen wurde, liegt nun der Entwurf der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vor. In der Verordnung werden die Einzelheiten und insbesondere die Ausnahmen zu den verbindlich anzuwendenden Vergabeordnungen (VOB/A und UVgO) geregelt. Die Änderungen betreffen u.a. die elektronische Vergabe, die in Schleswig-Holstein noch nicht verbindlich anzuwenden sein soll. Freiberufliche Leistungen, die einem zwingenden Preisrecht unterliegen, sollen bis zu einem Auftragswert von 25.000 € im Rahmen einer Direktvergabe unter Beachtung des Wechsels des Bieterkreises vergeben werden können. Für Vergaben über 50.000 € Auftragswert ist eine Vorinformationspflicht gegenüber den nichtberücksichtigten Bietern mit einer Wartefrist von 5 Tagen vorgesehen. Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben bleiben bestehen und werden im VOB-Bereich erweitert.

UVgO: Beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 €

Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 €

VOB/A: Beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 €

bei Auftragswerten über 1.000.000 €, Fachlose bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 €

Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 € und jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 50.000 €

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Titel

Seminarort: XXX

Termin: XX.XX.2019, XX:00 – XX:00 Uhr

Referent/in: XXX

Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)

Anmeldung/

Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2018 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2019.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel

Seminarort: XXX

Termin: XX.XX.2019, XX:00 – XX:00 Uhr

Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX